

I. Allgemeines

§ 1

(1) Der Männerturnverein Leck von 1889 e.V. (im folgenden MTV Leck genannt) mit Sitz in Leck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Niebüll eingetragen.

(3) Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports. Zu den Aufgaben des Vereins gehört außerdem die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Eigene Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art lehnt der Verein ab.

§ 3

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Arbeit in seinen Organen, Ausschüssen und Sparten und durch enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde Leck, den anderen Behörden und den Organisationen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

(1) Die von den übergeordneten Fachverbänden auf Bundes- und Landesebene im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe sind für die Mitgliedervereine dieser übergeordneten Fachverbände verbindlich. Der MTV Leck erkennt diese Verbindlichkeiten hiermit ausdrücklich an.

(2) Er überlässt den Landesfachverbänden und den übergeordneten Bundesfachverbänden seine eigene Vereinsgewalt zur Ausübung, um den Fachverbänden auf Bundes- und Landesebene die Durchführung der von ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen sportlichen Bestimmungen und Entscheidungen auch im Einzelfall zu ermöglichen.

II. Mitglieder

§ 6

(1) der MTV Leck unterscheidet:

- a) ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
- b) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann jede Person ohne Rücksicht auf Nationalität, Partei, Rasse und Religionszugehörigkeit werden.

(3) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, soweit sie sich um die Förderung des MTV Leck besonders verdient gemacht hat.

§ 7

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung an den Vorstand. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über das Beitritts-gesuch.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch schriftliche Austrittserklärung, sechs Wochen vor Quartalsende an den Vorstand.
- (2) durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn der Beitrag trotz Mahnung drei Monate lang nicht entrichtet wird
- b) bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und Vereinssatzung
- c) wenn durch das Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins geschädigt wird.

Der Auszuschließende ist vorher zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Voraussetzung für den Ausschluss zu den Fällen Ziffer 2 b) und c) ist die Feststellung des Sachverhaltes durch den Ältestenrat. Der Ausschlussbeschluss ist unter Anführung der Gründe dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen.

Mit der Mitteilung des Ausschlussbeschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den MTV Leck. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Monats, in dem der Ausschluss beschlossen wird.

(3) durch Tod des Mitglieds

III. Organe und ihre Aufgaben

§ 9

Die Organe des MTV Leck sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. ein/e 1. Vorsitzende/r
2. zwei stellvertretende Vorsitzende
3. ein/e 1. Kassenwart/in
4. ein/e 2. Kassenwart/in
5. ein/e Hauptsportwart/in
6. ein/e stellvertretende/r Hauptsportwart/in
7. ein/e Jugendwart/in
8. ein/e Frauenwart/in

Im Folgenden ist in der Satzung und in den Ordnungen bei Personen aus redaktionellen Gründen immer die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist in Einzelfällen ausdrücklich zwischen männlicher und weiblicher Form zu unterscheiden.

(3) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

In jährlichem Wechsel werden gewählt, die zu 1., 3., 6. und 8. genannten Vorstandsmitglieder in den durch 2 teilbaren Jahreszahlen, die zu 2., 4., 5. und 7. genannten Vorstandsmitglieder in den übrigen Jahren.

(4) Der MTV Leck wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den

1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassenwart.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Bei Rücktritt aller Vorstandsmitglieder führt der Ältestenrat bis zu einer Neuwahl des Vorstandes die Amtsgeschäfte des MTV Leck

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
2. Wahlen der Vorstandsmitglieder
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
5. Wahl des Ältestenrates
6. Satzungsänderungen
7. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
8. Wahl des/r Kassenprüfer/in
9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(2) Aufgaben des Vorstandes u.a.:

1. Geschäftsführung des Vereins
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Vertretung des Vereins nach außen
4. Vorbereitung und Vorlage des Haushaltsplanes
5. Bestätigung der Spartenleiter, der Stellvertreter und des Kassenwartes
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Kommissarische Berufung von Mitgliedern des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, falls ein Vorstandsposten vakant ist.
8. Einsetzen von Ausschüssen

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verein eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung zu geben.

§ 12

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich bis zum Ende des 1. Kalendervierteljahres zusammen. Der Termin ist mindestens 10 Tage vorher in der lokalen Presse bekannt zu machen.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von dem/der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung darf Angelegenheiten, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, nur behandeln, falls die Dringlichkeit der Angelegenheit mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird.

(6) Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind binnen einer Frist von 5 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(7) Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 13

(1) Für die Erledigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Als ständiger Ausschuss besteht der Hauptausschuss.

(2) Der Hauptausschuss berät den Vorstand des Vereines bei der Führung der Vereinsgeschäfte in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten des Vereins. Er besteht aus dem Hauptsportwart als Vorsitzenden und den Spartenleitern.

(3) Der Hauptausschuss ist von dem Hauptsportwart nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen. Sofern es der Beratungsgegenstand erfordert, ist die Einladung weiterer Personen möglich.

§ 14

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Ältestenrat. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vereinsvorstand oder einem Ausschuss angehören

§ 15

(1) Die Aufgaben des Ältestenrates sind die Überwachung der Einhaltung der satzungsmäßigen Ordnung des MTV Leck, sowie die Wahrung des MTV Leck in der Öffentlichkeit. Er nimmt diese Aufgabe wahr, insbesondere durch:

1. Untersuchung von vereinsschädigenden Verhalten von Mitgliedern des Vorstandes und anderer Vereinsmitglieder.
2. Feststellung des Sachverhaltes betr. den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b) und c) dieser Satzung.
3. Schlichtung von Streitigkeiten, soweit das Vereinsgeschehen dadurch berührt wird.

(2) In den Fällen der Ziffer 1 und 2 hat der Ältestenrat seine Feststellungen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und dabei einen Vorschlag zur Erledigung des Vorkommnisses zu unterbreiten.

IV. Finanzwirtschaft

§ 16

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 17

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18

Die Führung der Vereinskasse obliegt dem 1. Kassenwart in Zusammenarbeit mit dem 2. Kassenwart.

Ausgaben im laufenden Geschäftsbetrieb in Höhe eines Einzelbetrages von bis zu Eintausend Euro darf der 1. Kassenwart ohne Gegenzeichnung vornehmen. Für die darüber hinaus gehenden Auszahlungen bedarf es der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung eines stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Die Sparten Fußball, Handball, Tennis und Schützen des MTV Leck erhalten Quartalszuweisungen durch den 1. Kassenwart des MTV Leck. In Absprache mit dem 1. Kassenwart des Gesamtvereins führt ein aus der jeweiligen Sparte gewählter Kassenwart die Finanzen der Sparte. Der Jahresabschluss und die Kontoführung der jeweiligen Sparte sind dem 1. Kassenwart des MTV Leck vorzulegen und fließen ein in den Jahresabschluss und die Kassenprüfung des Gesamtvereins.

§ 19

(1) Der vorzulegende Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines ständigen Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

(2) Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.

V. Sonstiges

§ 20

(1) Unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins gestaltet die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.

(2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes (Jugendausschuss) werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

§ 21

Zeichnungsberechtigt für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung von Sportgerichten, die den Verein oder Vereinsmitglieder betreffen, sind ein Vorstandsmitglied und der zuständige Spartenleiter.

§ 22

Der MTV Leck kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein

- Ehrevorsitzende **und** Ehrenmitglieder ernennen
- die Goldene Ehrennadel **und** die Silberne Ehrennadel des MTV Leck verleihen.

§ 23

Der Vorstand kann von sich aus oder auf schriftlichen Antrag des zuständigen Spartenleiters folgende Strafen aussprechen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Zeitliche Sperre
- d) Dauernde Sperre
- e) Zeitliche Amtsunwürdigkeit
- f) Dauernde Amtsunwürdigkeit

Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsordnung die Maßnahme zu a) bis c) an Spartenleiter bzw. den Jugendausschuss delegieren.

VI. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

§ 24

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des MTV Leck kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Einberufung ausschließlich mit diesem Ziel erfolgt.

(2) Die Auflösung oder Aufhebung gilt als beschlossen, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder ihr zustimmt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

VII. Inkrafttreten der Satzung

§ 25

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 1981 am 25. Februar 1981 in Kraft.

Leck, den 25. Februar 1981

gez.:

Hans Hermann Kahlen
Hartmut Münchow
Eckard Mielack
Hans Carsten Johannsen
Heinz Adolf Jacobsen
Nis-A. Nissen
Heidi Degner

Änderungen

Nr	Änderung §§	Beschlossen JHV Datum
*1	§ 8	28.03.1985
*2	§§ 7 und 18	18.03.1988
*3	§§ 8a und 12/1	17.03.1989
*4	§ 10/1 und 10/3	22.03.2000
*5	§§ 1/1; 10/1; 10/2; 10/3; 10/6 neu; 11/1; 11/2; 12/1; 18/1; 18/2 neu; 19/1; 22	11.03.2008

Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der MTV Leck von 1889 erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung. Spartenordnungen sind gestattet, soweit ihre Bestimmungen denen der Geschäftsordnung nicht entgegen stehen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Alle weiteren Versammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (4) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung des Vereins richtet sich nach § 12 der Satzung. Alle übrigen Versammlungen werden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Angabe der Tagesordnung verzichtet werden.
- (2) Versammlungstermine der Sparten sind dem 1. Vorsitzenden und dem Hauptsportwart in jedem Falle rechtzeitig unter der Angabe der Tagesordnung anzuzeigen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zu laden, sofern Probleme ihres Sachbereichs beraten werden.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen richtet sich nach § 12 Abs. 3 der Vereinssatzung

§ 4

Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen

Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen, soweit das erforderlich erscheint. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Die Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

(4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

(5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

(2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

(3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7

Anträge

(1) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sollen eine schriftliche Begründung erhalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Über die Zulassung mündlich gestellter Anträge entscheidet die Versammlung gem. § 3 der Geschäftsordnung.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

(3) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 der Vereinssatzung.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 der Vereinssatzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

(2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

(3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

(4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

(5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10

Abstimmung

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

(2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

(3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den am weitest gehendsten Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitgehendste ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

(4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

(5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag

(6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einladung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich offen in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Wird beschlossen, Wahlen geheim durchzuführen, ist vorher ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (8) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes und der übrigen Gremien während der Wahlzeit kann der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl einsetzen.

§ 12 Versammlungsprotokolle

- (1) Über Beschlüsse aller Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vereinsvorsitzenden innerhalb von 2 Wochen in Abschrift zuzustellen sind
- (2) Auf die Übersendung einer Niederschrift über die Mitgliederversammlung an die Vereinsmitglieder kann verzichtet werden. In diesem Fall ist die Niederschrift in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandes vom 16.11.1976 am 16.11.1976 in Kraft.

Leck, den 16. 11. 1976

gez..
Heinz Michaelsen
1.Vorsitzender

Ehrenordnung

§ 1

Der MTV Leck kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein folgende Ehrungen aussprechen:

- Die Verleihung der Silbernen Ehrennadel
- Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel
- Die Ehrenmitgliedschaft
- Den Ehrenvorsitz

§ 2

(1) Die silberne Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die sich durch lang-jährige, verdienstvolle Mitarbeit im Verein ausgezeichnet haben.

(2) Die Silberne Ehrennadel kann auch ohne die Voraussetzung einer aktiven Tätigkeit im Verein an Personen verliehen werden, die sich herausragend um die Förderung des Sports in der Gemeinde Leck verdient gemacht haben.

(3) Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel setzt den Besitz der Silbernen voraus. Sie wird bei besonderen Verdiensten und führender Mitarbeit im Verein verliehen.

(4) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre die Treue gehalten haben, werden durch eine Ehrenurkunde ausgezeichnet. Ebenso wird die 40jährige Mitgliedschaft besonders anerkannt. Mit ihr ist in der Regel die Verleihung einer Ehrennadel verbunden.

§ 3

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrungs-vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung dem Vorsitzenden des Ältestenrates vorzulegen.

§ 4

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Ältestenrat nach Absprache mit dem Vorstand.

§ 5

Personen, die sich in ganz außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf gemeinsamen Antrag von Vorstand und Ältestenrat von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

(1) Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf gemeinsamen Antrag von Vorstand und Ältestenrat von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 7

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 8

(1) Alljährlich werden im Verein folgende sportliche Ehrungen ausgesprochen:

- Bester Sportler des Jahres im MTV Leck
- Beste Mannschaft des Jahres im MTV Leck
- Sportlichste Familie des Jahres im MTV Leck

(2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates und die Spartenleiter. Der gleiche Personenkreis ist wahlberechtigt.

(3) Die Durchführung dieser Wahl und die Bekanntgabe der Ergebnisse auf der Jahreshauptversammlung obliegt dem Hauptsportwart.

(4) Über sportliche Auszeichnungen innerhalb der Sparte entscheiden diese in eigener Verantwortung.

§ 9

(1) Ehrungen durch übergeordnete Fachverbände können von den Spartenleitern in Absprache mit dem Vorstand beantragt werden, soweit sie Spartenleiter betreffen, ist der Vorstand für den Antrag zuständig.

(2) Über Ehrungen, die von übergeordneten Verbänden ohne Kenntnis des Vorstandes für ein Vereinsmitglied ausgesprochen werden, hat der Spartenleiter den Vorstand in Kenntnis zu setzen.

(3) Anträge auf sportliche Ehrungen durch außersportliche Institutionen (Kreis, Gemeinde u. Ä.) obliegen dem Vorstand.

§10

Die Ehrungen, mit Ausnahme der in §9 aufgeführten, können vom Vorstand aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 11

Diese Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandes vom 10. 03. 1987 am 01.04.1987 in Kraft

gez.
Feddersen
1.Vorsitzender

Jugendordnung

§ 1

Die Interessen der Jugend des MTV Leck von 1889 werden vom Jugendausschuss wahrgenommen, und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege,
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.

§ 2

(1) Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die Fachsparten.

(2) Die Fachsparten wählen jeweils einen Jugendsprecher bzw. eine Sprecherin aus der Altersgruppe ab 14 Jahren. Als Jugendsprecher kann auch der Jugendwart der Sparte gewählt werden. Er vertritt die besonderen Belange der Jugendlichen in der Fachsparte im Einvernehmen mit der Spartenleitung.

§ 3

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendwart (§ 10 der Vereinssatzung von 1975) als Vorsitzenden, den Jugendsprechern der Sparten und dem Spartenleiter für überfachliche Jugendarbeit.

§ 4

Der Jugendausschuss übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten,
- b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange
- c) durch Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit,
- d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderer Jugendorganisationen, dem Orts- und Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 5

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, Maßnahmen im Sinne des § 23 Abs. 1 Buchstaben a) – c) der Vereinssatzung ergreifen.

§ 6

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss die ab 14 – 18 Jahre alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge.

§ 7

Die Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 16.11.1976.

§ 8

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.1976 am 27.02.1976 in Kraft. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.

Leck, den 27. Februar 1976

gez.

Hans Carsten Johannsen
Hans Hermann Kahlen
Herbert Fraude
Willi Idowiak

Gerd Muesfeldt
Herbert Weidemeier
Heinz Michaelsen

